

Die Papinian-Tragödie des Andreas Gryphius – Eine Lektürehilfe für Juristen

Von Diplombjurist **Lorenz Franck**, Köln

Gryphius' Papinian ist für Literaturwissenschaftler und Juristen gleichermaßen interessant. Einige Faszinosa sollen daher hier vorgestellt werden. Hierbei werden die geschichtlichen und philosophischen Einflüsse auf den Autor kurz dargestellt und die Bedeutung des Theaterstückes für heutige Juristen erörtert.

I. Stichpunkte zu Autor und Werk

Andreas Gryphius wurde 1616 in Glogau¹ geboren und ist ebendort im Jahre 1664 nach einem Schlaganfall verschieden. Gryphius gilt als einer der bedeutendsten Dichter des deutschen Barock. Sein letztes Theaterstück mit dem vollständigen Titel „Großmüttiger Rechts-Gelehrter, Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus“² erschien 1659 in Breslau.³ Hierin wird der große römische Jurist porträtiert, der sich einst gegen *Caracalla* stellte und dafür mit seinem Leben bezahlte. Mit ziemlicher Sicherheit hat der praktizierende Jurist Gryphius das historische Vorbild für sein Trauerspiel bereits im Studium kennengelernt.⁴

II. Das Bühnengeschehen

1. Die „Erste Abhandlung“

Das Stück ist in fünf Akte bzw. „Abhandlungen“ gegliedert. In der „Ersten Abhandlung“ wird zunächst die Hauptfigur durch einen Monolog eingeführt. *Papinian* ist im Jahre 212 n. Chr. als Praefectus Praetorio der Kronjurist des römischen Reiches und auf der höchsten Sprosse der Karriereleiter angelangt.

Papinian. „Was ists Papinian daß du die Spitz erreicht?
Daß keiner dir an Stand / noch Macht / noch Hoheit
gleich?“ (I, 21 f.)

¹ Głogów im heutigen Polen.

² Der Text des Stückes ist online unter <http://gutenberg.spiegel.de/gryphius/papinian/papinian.xml> [9.1.2009] abrufbar. Zugrundegelegt wird im Folgenden die Reclam-Ausgabe, besorgt von Ilse Barth, 2000.

³ Die datierte Widmungsvorrede ist abgedruckt in *Heckmann*, Elemente des barocken Trauerspiels am Beispiel des „Papinian“ von Andreas Gryphius, 1959, S. 13.

⁴ *Barner*, Der Jurist als Märtyrer, in: Ulrich Mölk (Hrsg.), Literatur und Recht – Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, 1996, S. 229 (S. 230 f.); *Fehr*, Das Recht in der Dichtung, 1931, S. 377; *Kühlmann*, Der Fall Papinian – Ein Konfliktmodell absolutistischer Politik im akademischen Schrifttum des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Buck (Hrsg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert – Band 2, 1981, S. 249 (S. 254); *Schings*, Großmüttiger Rechts-Gelehrter Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus, in: Kaiser (Hrsg.), Die Dramen des Andreas Gryphius, 1968, S. 170 (S. 182).

Allerdings laufen derart exponierte Persönlichkeiten stets Gefahr, dass verleumderisch gegen sie gehetzt wird. Dies beklagt auch *Papinian*.

Papinian. „Wie leichte bricht der Fels auff dem er stand gefast /
Und reist jhn mit sich ab! bald wird der Gipffel Last“ (I, 13 f.)

Unser Held befindet sich in einer schwierigen Situation. Der verstorbene Kaiser *Severus* hat ihm seine Söhne *Geta* und *Bassian*⁵ anbefohlen, zwei „im Zanck verwirrte Brüder“ (I, 39). *Papinian* ahnt bereits, dass aus der Konkurrenz der beiden Doppelherrscher nichts Gutes entstehen kann.

Papinian. „Zwey Kronen spürt ich dort: Hier furcht' ich eine Leich.“ (I, 246.)

Nachdem sich sogar die Kaiserinmutter *Julia* von *Papinian* versichern lässt, dass er nicht zum Nachteil *Getas* dem älteren *Bassian* zuneigt, mahnt auch *Papinians* Ehefrau zur Vorsicht im politischen Geschäft.

2. Die „Andere Abhandlung“

Der „geheime Rath“ *Laetus*, ein Vertrauter *Bassians*, säht fortwährend Zwietracht zwischen den Brüdern. *Bassian* vermag sich *Geta* gegenüber jedoch noch zu zügeln, insbesondere weil die Doppelherrschaft dem Willen seines Vaters entspricht.

Laetus. „Stamm / Reich und Stab beruht auff dem der erst geboren.“

Bassian. „Der Vater hat uns beyd' auff einen Thron erkorren.“ (II, 55 f.)

Als nun ein Beschluss des *Bassian* von *Geta* gegengezeichnet werden soll, erbittet sich dieser noch etwas Bedenkzeit. Es geht um die Frage, ob *Celsus* Landverwalter in Ägypten bleibt. *Geta* hält *Celsus* für ungeeignet, diesen Posten länger zu besetzen. *Bassian* fürchtet allerdings um die Staatsraison, sollte *Celsus* abberufen werden.

Bassian. „Warumb verwirfft man dehn dem Wir Aegypten gönnten?“

Geta. „Dieweil Wir seinen Geitz nicht mehr vertragen könnten.“ [...]

Bassian. „So glaubt man daß wir blind und unbedacht hin schreiben?“

Geta. „Man soll nicht sonder Rath ein hohes Werck betreiben.“ (II, 251 ff.)

⁵ So nennt Gryphius den Kaiser Antoninus Bassianus *Caracalla* in seinem Werk.

Aufgrund dieser Eigensinnigkeit *Getas* kann *Laetus* mit seinem Intrigenspiel erfolgreich einhaken.

Laetus. „Schaut auff den Übermut der in der Brust entglimmt/
Deß Brudern / der als Feind uns zu verterben stimmt.“
(II, 113 f.) [...]
Bassian. „Wer hilfft? Wer rettet uns auß der verwirrten Noth?“
Laetus. „Man rettet gantze Reich durch eines Menschen Todt.“ (II, 153 f.)

So entfaltet sich *Laetus'* Plan und *Bassian* ermordet seinen Bruder vor den Augen der Mutter. *Julia* verflucht hernach den Erstgeborenen.

3. Die „Dritte Abhandlung“

Bassian bereut die Tat und erkennt, wie er von *Laetus* manipuliert wurde. Er verurteilt diesen zum Tode, kassiert das Urteil jedoch sogleich wieder und überstellt den Delinquenten der blutigen Rache *Julias*. Währenddessen unternimmt der „kaiserliche Bedinete“ *Cleander* den Versuch, *Papinian* dazu zu bewegen, den Brudermord in seiner Eigenschaft als Kronjurist zu rechtfertigen.

Cleander. „Drumb soll *Papinian* mit Rath und Reden heilen.“
Papinian. „Er kan dem *Antonin*⁶ nicht neuen Geist ertheilen.“
Cleander. „Und doch dem *Bassian* erhalten Ruhm und Stand.“
Papinian. „Er dint dem *Bassian* mit Herten / Seel und Hand.“
Cleander. „Und weigert sich vor Ihn den Todschatz zu beschönen.“
Papinian. „Wer den beschönen kan; kan Welt und Fürsten höhnen.“
Cleander. „Diß Stück nimmt weil es noch verdeckt vil Farben an.“
Papinian. „O Stück das keine Nacht noch Zeit verdecken kan!“
Cleander. „Darnach man es der Welt wird in die Ohren bringen.“
Papinian. „Verblümt es wie ihr wollt; es wird doch heßlich klingen.“ (III, 437 ff.)

Sein Gewissen verbietet es *Papinian* schlichtweg, ein derartiges Gefälligkeitsgutachten anzufertigen, auch wenn er mit dieser Weigerung den Kaiser verprellt.

Cleander. „Wie hitzig wird der Fürst den rauen Abschlag hören.“
Papinian. „Ich muß das heil'ge Recht vor tausend Fürsten ehren.“ (III, 473 f.) [...]
Cleander. „Wil Er sein gantzes Haus mit sich zu grunde stürzten?“

⁶ Hier ist der Kaiser *Antoninus Geta* gemeint.

Papinian. „Vil liber / denn das Recht auch umb ein Haar abkürtzen?“

Cleander. „Der Recht und Satzung gibt / hebt offt die Satzung auff.“

Papinian. „Nicht die der Völcker Schluß erhält in stetem Lauff.“

Cleander. „Die römische Taffeln⁷ selbst sind durch die Zeit vertriben.“

Papinian. „Der Götter ewig Recht ist stets im schwange bliben.“ (III, 481 ff.) [...]

Cleander. „Soll ich dem *Bassian* die unsanfft' Antwort bringen?“

Papinian. „Daß mein Gewissen nicht sich von mir lasse zwingen.“ (III, 505 f.) [...]

Cleander. „Ach grosser Geist! Ich seh ein grimmig Ungewitter!“

Papinian. „Ein herrlich Tod ist süß' / ein schimpflich Leben bitter.“

Cleander. „Ja wenn man durch den Tod das Vaterland erhält.“

Papinian. „Mehr wenn das Recht dardurch erhalten in der Welt.“ (III, 513 ff.)

4. Die „Vierde Abhandlung“

Natürlich ist *Bassian* hierüber empört und zitiert *Papinian* zu sich an den Hof. Doch weder die Erinnerung an den einst geschworenen Amtseid noch die angedrohte Amtsenthebung vermögen den Juristen umzustimmen. Folglich zieht *Bassian* die Konsequenz und beraubt den Präefekten seines Amtes und seiner Würden.

*Macrin.*⁸ „Ach kann er sich denn selbst so tiff erniedrigt schauen?“

Papinian. „Ich sey auch wer ich sey / Mir wird vor Mir nicht grauen.“ (IV, 327 f.)

Nun schaltet sich jedoch eine neue Größe in das Geschehen ein. Zwei römische „Hauptleute“ schlagen *Papinian* einen Militärputsch vor und sichern ihm die Unterstützung durch das Heer zu.

Hauptleute. „Daß *Antonin* auff *Jhn* in tollem Zorn ergrimmt /
Und seine Schmach ja Fall / auch wol den Tod gestimmt;
Entschlissen *Jhm* zu Dinst für *Jhn* sich keck zu wagen /
Und lassen *Jhre* Pflicht *Jhm* mit dem Reich antragen.“
(IV, 377 ff.)

Aber *Papinian* lehnt das Ansinnen ab. Ein aktiver Widerstand gegen den Kaiser ist für ihn undenkbar.

⁷ Das Zwölftafelgesetz entstand um 450 v. Chr. in Rom. Die Tafeln selbst sind nicht erhalten geblieben.

⁸ *Gryphius* lässt hier *Marcus Opellius Macrinus* sprechen, den historisch überlieferten Amtsnachfolger *Papinians* und späteren Kaiser. Auf ihn beziehen sich sich übrigens die Verse V, 161 f.

Papinian. „Jhr irrt ach Libst / Jhr irrt. Der Fürst ists der uns schafft.
Gesetzt auch daß Er feil. Ein unbepfahlte Krafft
Kan zwar (es ist nicht ohn) in tiffste Laster rennen:
Doch darff ob seiner Schuld kein Unterthan erkennen.“
(IV, 405 ff.)

5. Die „Fünffte Abhandlung“

Im letzten Akt wirken verschiedene Kräfte auf *Papinian* ein. Die trauernde Kaiserinmutter *Julia* tritt an *Papinian* heran und bietet ihm die Ehe und die Krone für die Tötung *Bassians*. Dagegen ist *Papinians* Vater *Hostilius* bestrebt, seinen Sohn zur Rechtfertigung der Bluttat zu bewegen. So könne dieser immerhin sich selbst und das Wohl des Staates retten. Doch alle Überredungskünste sind vergebens. *Papinian* widersteht. Daraufhin erklärt *Bassian* seinen Kronjuristen zum Verschwörer, der *Geta* zum Thron verhelfen wollte. Angesichts dieser dreisten Lüge ist schließlich sogar *Papinian* überrascht:

Papinian. „Ich starr! Und bin verwirrt / ob dieser neuen List!
Frey aller Schand und Schuld! Komm wer Du Kläger bist.
Komm wer Du zeugen kanst! Entdecke mein Verbrechen!
Trit vor / der du mich wilst ob solcher That besprechen.“
(V, 181 ff.)

Bassian verspricht dem vorgeblichen Verräter allerdings Straffreiheit für den Fall, dass er sich endlich dem kaiserlichen Willen fügt. Nur vermag nicht einmal die Hinrichtung seines eigenen Sohnes *Papinian* zu beeindrucken. Um nicht das Gesicht zu verlieren, lässt der Kaiser zuletzt auch *Papinian* selbst töten (vgl. V, 299 ff.). *Bassian* bleibt zurück mit den Worten:

Bassian. „Wie wir durch Beil und Stahl zu wütten sind geflissen
So wütet in uns selbst ein rasend toll Gewissen.“ (V, 363 f.)

III. Der literarische Papinian

1. Der stoische Held

In vielerlei Hinsicht skizziert *Gryphius* seinen Titelhelden als Inkarnation des stoischen Tugendideals.⁹ Sowohl in sprachlichen Bildern als auch in direkter Rede wird auf eine Beständigkeit und Dauerhaftigkeit der Persönlichkeit Bezug genommen.¹⁰ Die Figur des *Papinian* macht im Verlauf des

⁹ Heckmann (Fn. 3), S. 53/62; Keller, Nachwort, in: *Gryphius, Papinian*, Reclamausgabe, besorgt von Ilse Barth, 2000, S. 142 (S. 143, 149).

¹⁰ III, 121 f.; IV, 262; IV, 289; IV, 291 f.; IV, 354; V, 150 f.; V, 258; V, 279. Man beachte außerdem die Bezugnahme auf die stoische „Großmütigkeit“ (*Magnanimitas*) bereits im Titel des Stücks, vgl. Barner (Fn. 4), S. 239; Heckmann

Stücks keine Entwicklung durch, sondern existiert als unveränderlicher Charakter von Anfang an.

Der Gardepräfekt wird dabei auf vielfältige Weise in Versuchung geführt.¹¹ Entweder soll er die geforderte Rechtfertigung formulieren oder aber sich aktiv zur Wehr zu setzen. *Peter Michelsen* spricht insofern von einem geistigen Zweifrontenkrieg.¹² All diesen Versuchungen widersteht *Papinian* jedoch bis zum bitteren Ende. Weder die Überredungsversuche durch *Cleander* und *Hostilius*, noch die Verlockungen durch das Heer und die Kaiserinmutter, geschweige denn die unmittelbare Bedrohung durch *Bassian* vermögen den Kronjuristen umzustimmen. Indem *Papinian* all diesen Versuchungen nicht nachgibt, stellt er gewissermaßen ein Paradebeispiel für die stoische Geistesstärke, die so genannte *Constantia* dar.¹³

Nach den Grundsätzen der Stoa ist Glückseligkeit („*Eudaimonia*“) nur zu erreichen, sofern kein Affekt die Seelenruhe stört.¹⁴ *Zenon von Kiton*, der Begründer der stoischen Lehre nennt vier Affekte. Es sind dies: Begierde, Freude, Furcht und Schmerz. Das ausdrückliche Ziel der *Constantia* als stoische Kardinaltugend ist es, diese Affekte zu bewältigen. Die Überwindung der vergänglichen Welt durch Standhaftigkeit soll dabei ein reiner Selbstzweck und Lohn genug sein.¹⁵

Bei näherem Hinsehen begnügt sich der literarische *Papinian* jedoch nicht mit der Überwindung der Welt. Vielmehr rechnet er fest mit seinem Nachruhm.¹⁶ Wenn *Papinian* sich selbst schließlich sogar als „Sühn-Opfer“¹⁷ begreift, ist der Schritt zur so genannten „*imitatio christi*“ vollends getan.¹⁸

(Fn. 3), S. 62; Keller (Fn. 9), S. 149; D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (322) sowie Schings (Fn. 4), S. 192.

¹¹ Begrifflichkeit nach Heckmann (Fn. 3), S. 53; Keller (Fn. 9), S. 152; Michelsen, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (50); D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (318); Schings (Fn. 4), S. 194.

¹² Michelsen, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (50).

¹³ Keller (Fn. 9), S. 149; Michelsen, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (50/56 f.); D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (311).

¹⁴ Überblick bei Inford/Zinsmeier, Artikel „Stoizismus“, in: Cancik/Schneider (Hrsg.), *Der neue Pauly – Band 11*, 2001, Sp. 1016 ff. Affekte sind demnach psycho-physische Reaktionen, die über das gesunde und vernünftige Maß hinausgehen, siehe ebenda, Sp. 1018.

¹⁵ Inford/Zinsmeier (Fn. 14), Sp. 1018; D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (320).

¹⁶ I, 60; I, 329 ff.; IV, 235 f.; IV, 256 ff.; IV, 281; IV, 285; V, 67; V, 148 f.; V, 441 ff.; vgl. ferner Keller (Fn. 9), S. 148; D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (320). Außerdem deutet *Gryphius* die Sünderqualen an (III, 709 f.).

¹⁷ „Last Götter mich vor Fürst / vor Rath / Volck und Gemein/ Vor Läger / Land und Reich / ein rein Sün-opffer seyn!“ (V, 317 f.)

¹⁸ Barner (Fn. 4), S. 239; Michelsen, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (60); D. Nörr, SZRom 83 (1966), 308 (323). Keller (Fn. 9), S. 153 sieht *Papinians* Handeln allenfalls „in die Nähe einer *imitatio christi*“ gerückt. Schings (Fn. 4), S. 203

Darüber hinaus folgt *Gryphius* in seinem Werk der christlichen Vanitas-Idee, also der Vorstellung von der Vergänglichkeit und Nichtigkeit alles Irdischen.¹⁹

Die Rezeption der Stoa im Barock hat zu Vermengungen mit christlichen Inhalten geführt und der damaligen Zeit das entsprechende gedankliche Gepräge gegeben.²⁰ *Gryphius'* philosophischer Hintergrund ist daher nicht in der klassischen Stoa sondern genauer im barocken Neostoizismus zu sehen.

2. Philosophische Einflüsse auf den Autor

Es gilt als sicher, dass *Gryphius* wesentlich vom Neostoiker *Justus Lipsius* beeinflusst wurde.²¹ In seinem Werk „De Constantia“ von 1591 entwirft *Lipsius* den Prototypen des stoischen Weisen und Untertans.²² Er nennt *Papinian* andernorts sogar ausdrücklich als Vorbild für einen Stoiker. Nach *Lipsius'* Lehre über die Staatsklugheit gilt es zwischen erlaubtem und unerlaubtem „fraus“²³ zu unterscheiden.²⁴ Der so genannte *fraus magna* weiche derart eklatant von Tugend und Gesetzen ab, dass er gänzlich abzulehnen sei. Dieses gestufte Verhältnis findet sich auch bei *Gryphius*:

Papinian: „Man muß je Fürsten was zuweilen übersehen!
Nicht stets entgegen gehn / bemänteln was geschehen /
Verdecken manchen Feil / erinnern wenn es Zeit /
Anzeigen wo gejrr't: Und mit Bescheidenheit.
Wenn aber solch ein Stück ob dem die Welt erzittert /
Ob dem was nah und fern bestürzt / und höchst erbittert/
So sonder Schew verübt / stehts keiner Seelen frey;
Daß Sie so schnödes Werck vor schön' und recht
außschrey.“ (V, 119 ff.)

hält die antike Vorstellung von Nachruhm für ein nur unvollständiges Surrogat für die christliche Heilserwartung.

¹⁹ Siehe IV, 254; IV, 318; IV, 350; IV, 353; V, 270; V, 335; vgl. auch *Keller* (Fn. 9), S. 149; *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (319, 321); *Szyrocki*, Andreas Gryphius – Sein Leben und Werk, 1964, S. 78; *Schings* (Fn. 4), S. 171/192.

²⁰ *Heckmann* (Fn. 3), S. 61; *Keller* (Fn. 9), S. 154; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (53); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (311 f.).

²¹ *Heckmann* (Fn. 3), S. 242 Fn. 12; *Keller* (Fn. 9), S. 154; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (53); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (312, 321); *Schmelzeisen*, AfK 53 (1971), 93 (124); *Schings* (Fn. 4), S. 181.

²² Die deutsche Übersetzung von *Beuth*, *Von der Geistesstärke*, 2006, ist online unter <http://www.lipsius-constantia.de/> [9.1.2009] zu erreichen.

²³ Betrug, hier im Sinne eines „schlechten Ratschlags“. Nach *Lipsius* existieren drei Formen: *fraus magna*, *media* und *levis*.

²⁴ *Lipsius*, *Politicorum sive cicilis doctrinae libri sex, qui ad principatum maxime spectant*, in: *Lipsius*, *Opera omnia* IV, 1675, S. 113. Vgl. hierzu auch *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (329); *Schmelzeisen*, AfK 53 (1971), 93 (124); *Oestreich*, *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606)*, 1989, S. 144; *Solbach*, *Daphnis* 28 (1999), S. 631 (638).

*Lipsius'*sche Denkansätze finden sich zudem sowohl bei *Cleander* (III, 419) als auch bei *Bassian* (IV, 24).

Daneben spiegelt sich *Martin Luthers* Amtsverständnis in *Gryphius'* Werk wider.²⁵ Nach *Luthers* Zwei-Reiche-Lehre sind sowohl die weltliche als auch die geistliche Obrigkeit von Gott eingesetzt. Der Souverän ist demnach nicht *princeps legibus solutus*, sondern seinerseits der Macht Gottes unterworfen. Der Untertan hingegen muss dem gottgewollten Herrscher folgen, ein aktives Widerstandsrecht existiert für ihn nicht. Allenfalls der passive Widerstand, also die Nichtbefolgung von Befehlen ist nach lutherischem Verständnis zulässig.

Demnach kann man „der Obrigkeit [...] nicht widerstehen mit Gewalt, sondern nur mit Bekenntnis der Wahrheit; kehret sie sich dran, ist es gut; wo nicht, so bist du entschuldiget und leidest Unrecht um Gottes Willen.[...] Wider Recht gebührt niemand zu tun, sondern man muß Gott [...] mehr gehorchen denn den Menschen.“²⁶

Auch *Gryphius* unterscheidet zwischen zwei Machtansprüchen, dem des Kaisers und dem des Gewissens.²⁷ Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich der Lutheraner und Pfarrerssohn *Gryphius* bei seiner szenischen Darstellung von der lutherischen Idee hat leiten lassen.²⁸

IV. Der historische Papinian

Häufig wird die Detailgenauigkeit gerühmt, mit der *Gryphius* zu Werke geht und die ihm zur Verfügung stehenden Quellen auswertet.²⁹ Als Dramaturg muss er jedoch zeitweise den festen Boden historischer Überlieferung verlassen.³⁰ So vermag der Autor mittels dichterischer Freiheit bestehende Lücken zu füllen und dem Bühnengeschehen eine bestimmte Richtung vorzugeben. Wieviel hat nun aber der literarische *Papinian* mit seinem historischen Vorbild gemein?³¹

²⁵ *Barner* (Fn. 4), S. 241 f.; *Brenner*, DVJs 62 (1988), 246 (255); *Keller* (Fn. 9), S. 152; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (50/58); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (332); *Schmelzeisen*, AfK 53 (1971), 93 (123); *Solbach*, *Daphnis* 28 (1999), S. 631 (670 ff.).

²⁶ *Luther*, *Von weltlicher Obrigkeit, wie man ihr Gehorsam schuldig sei*, 1523, in: *Borchardt/Merz* (Hrsg.), *Martin Luther – Ausgewählte Werke*, Band 5, 3. Aufl. 1962, S. 7 (S. 39).

²⁷ IV, 162; IV, 335 ff.; IV, 408 ff.

²⁸ *Barner* (Fn. 4), S. 241 f.; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (52); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (333).

²⁹ *Heckmann* (Fn. 3), S. 15 f.; *Keller* (Fn. 9), S. 145; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (48); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (317).

³⁰ *Keller* (Fn. 9), S. 145; *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (319). Ähnlich räumte dies bereits *Gryphius* selbst ein, vgl. *ders.*, Anmerkung zu IV, 293 a.E. (Fn. 2), S. 131.

³¹ *Aemilius Papinianus* (um 150 – 212) begann seine Karriere als *advocatus fisci* und stieg bis zum *praefectus praetorio*, also dem höchsten kaiserlichen Beamten auf. Nach dem „Zitiergegesetz“ von 426 sollte *Papinians* Ansicht bei indifferenter Quellenlage den Ausschlag geben. Überblick bei *Knütel*,

1. *Gryphius' Quellen*

Im Anhang zum Theaterstück fügt *Gryphius* eigene „Anmerkungen“ an.³² Denen zufolge stützt er sich für die historische Unterfütterung seines Werkes auf drei maßgebliche Quellen. Es sind dies: *Cassius Dio*, *Herodian* und *Spartian*.

Cassius Dio Cocceianus (geboren 164 n. Chr.) hatte diverse Staatsämter inne und war Comes von *Caracalla*. Sein Werk über die Gesamtgeschichte Roms wird als unschätzbar wertvoll erachtet³³

Herodianos (geboren ca. 178/180 n. Chr.) verfasste ein Geschichtswerk in acht Büchern beginnend mit *Marc Aurel* bis zur Alleinherrschaft *Giordans* III. Vormalig wurde sein Werk wegen offensichtlicher historiographischer Mängel ausgesprochen ungünstig beurteilt. Mittlerweile gilt es als wichtige, wenn auch nicht fehlerfreie Quelle für die Geschichte der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr.³⁴

Aelius Spartian gehörte angeblich zu den Scriptores der so genannten *Historia Augusta*. Diese Sammlung von Lebensbeschreibungen römischer Kaiser, Thronanwärter und Usurpatoren wird gemeinhin auf eine Zeit nach 330 n. Chr.

Artikel „Papinianus, Aemilius“, in: Stolleis (Hrsg.), *Juristen – Ein biographisches Lexikon*, 1995; näheres zur Person selbst bei *Kunkel*, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, 2. Aufl. 1967, S. 224 ff. Ziel der folgenden Darstellung ist keine minutiöse Auflistung aller historischen Abweichungen in der *Gryphius'schen* Tragödie. Angedeutet seien nur die Folgenden Errata:

- Die zeitliche Straffung des Bühnengeschehens auf einen Tag rührt von einer Empfehlung *Pierre Corneilles* her, dessen Dramen *Gryphius* bei einer Parisreise sah, vgl. *Keller* (Fn. 9) S. 144/146.

- *Papinian* war nicht mit dem Kaiser verschwägert, wie von *Gryphius* vorausgesetzt, vgl. *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (317) sowie *Schmelzeisen*, AfK 53 (1971), 93 (99 Fn. 65).

- Eine nennenswerte Toleranz gegenüber Christen, wie in I, 85 ff. angedeutet, ist ebenfalls zweifelhaft, vgl. *Behrends*, *Papinians Verweigerung* oder die Moral eines Juristen, in: Molk (Hrsg.), *Recht und Literatur – Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart*, 1996, S. 243 (S. 245); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (318 Fn. 42) sowie *Schings* (Fn. 4), S. 202.

- Der angetragene Militärputsch im vierten Akt ist nicht überliefert, sondern dramatisches Mittel, vgl. *Behrends* (s.o.), S. 259 Fn. 37 sowie *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (56).

- *Hostilius* ist der Name, der *Papinians* Vater auf einer gefälschten Vaseninschrift zugewiesen wird, vgl. *Behrends* (s.o.), S. 244 sowie *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (309).

- *Papinian* wurde wahrscheinlich nicht von *Caracalla* seines Amtes enthoben, wie dies von *Gryphius* dargestellt wird, vgl. *Behrends* (s.o.), S. 257 sowie *Kunkel* (s.o.), S. 224.

³² Reclam-Ausgabe (Fn. 2), S. 117 ff.

³³ Überblick bei *Birley*, Artikel „Cassius – [III 1] L. Cl(audius) C. Dio Cocceianus“, in: Cancik/Schneider (Hrsg.), *Der Neue Pauly – Band 2*, 1997, Sp. 1014 ff.

³⁴ Überblick bei *Franke*, Artikel „Herodianos“, in: Cancik/Schneider (Hrsg.), *Der Neue Pauly – Band 5*, 1998, Sp. 467.

datiert. Ihr Wert wird durch zahlreiche erfundene Passagen und ihre unvollständige Überlieferung geschmälert.³⁵

2. *Papinians Weigerung*

Bereits seit der Spätantike ist umstritten, ob *Papinian* tatsächlich hingerichtet wurde, weil er sich geweigert hat, den Brudermord des *Caracalla* zu rechtfertigen.³⁶ Dies ist *Gryphius* keineswegs entgangen, wie in seiner „Anmerkung“ zu III, 510 zu lesen ist:

„Spartianus vermeynet / daß Todes Papiniani Hauptursache sey nicht / daß er sich verwidert die Entschuldigung dises Todschlags aufzusetzen; sondern die Freundschaft die er zu dem Geta getragen / hätte sein Ende befördert. [...] Gleichwol sehe ich nicht warumb bloß auß disem Grunde von der gemeinen Meynung zu weichen. [...]“³⁷

Noch heute ist sich die Literatur in dieser Frage uneins. *Dieter Nörr* etwa ist der Ansicht, *Papinian* sei als Anhänger *Getas* aus politischen Gründen getötet worden. Die hierfür sprechenden Quellen seien schlicht die besseren.³⁸ *Okko Behrends* hingegen hält in seiner Quellenkritik am Bild des Märtyrers fest.³⁹

3. *Papinians Ethos*

Sofern der Tötungsbefehl *Caracallas* die direkte Folge der Weigerung war, könnte der historische *Papinian* tatsächlich aus einer ethischen Grundhaltung heraus gehandelt haben, die derjenigen des literarischen *Papinian* entspricht.

Okko Behrends nimmt dies an. Seiner Analyse zufolge hätte *Papinian* einerseits das notwendige juristische Instrumentarium für eine Rechtfertigung zur Hand gehabt. *Behrends* bezieht sich hierbei auf *Ulpian*, D.1.4.1.pr. und die darin angesprochene „lex regia“.⁴⁰ Zum anderen wäre es *Papinian* als Gardepräfekt mit nahezu unbeschränkter Macht-

³⁵ Überblick bei *Jöhne*, Artikel „Historia Augusta“, in: Cancik/Schneider (Hrsg.), *Der Neue Pauly – Band 5*, 1998, Sp. 637 ff.

³⁶ *Behrends* (Fn. 31), S. 247; *Giario*, Artikel „Papinianus, Aemilius“, in: Cancik/Schneider (Hrsg.), *Der neue Pauly – Band 9*, 2000, Sp. 287 f.; *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308.

³⁷ Reclam-Ausgabe (Fn. 2), S. 125 f.

³⁸ *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Quellen erfolgt jedoch aaO. nicht.

³⁹ *Behrends* (Fn. 31), S. 253 Fn. 21, ausführlich auch S. 257 ff.; im Ergebnis wohl auch *Knüttel* (Fn. 31).

⁴⁰ *Behrends* (Fn. 31), S. 254. Die Digestenstelle lautet: „Quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.“ „Was der Kaiser befiehlt, hat Gesetzeskraft, da nämlich das Volk durch die Lex regia über die oberste Gewalt seine ganze Macht und Gewalt demselben und an denselben übertragen hat.“ (Deutsche Übersetzung nach Huchthausen/Härtel, *Römisches Recht* in einem Band, 1991, S. 221)

fülle und hohem Ansehen ein Leichtes gewesen, die staatliche Ordnung wiederherzustellen.⁴¹ Da schließlich ein Nachgeben gegenüber *Caracalla* angesichts der enormen eigenen Gefährdung auch moralisch nachvollziehbar gewesen wäre,⁴² muss für *Papinian* ein zwingender Hinderungsgrund bestanden haben. *Behrends* sieht diesen Grund in *Papinians* Ethos und stützt sich hierbei auf D.28.7.15. Dort heißt es:

„Handlungen, die unsere mitmenschlichen Pflichten, unsere Selbstachtung und unser Schamgefühl verletzen und, um es grundsätzlich zu formulieren, gegen die anerkannten Gebote des Zusammenlebens verstoßen, von denen ist anzunehmen, daß wir sie nicht vorzunehmen vermögen.“⁴³

Im zugrundeliegenden Fall ging es um eine testamentarische Bedingung, die den Sohn erst bei Vornahme einer sittenwidrigen Handlung zum Erben gemacht hätte. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit ergab sich dabei aus der Missbilligung durch Kaiser und Senat.

Anstatt die fragliche Bedingung (wie nach damals „herrschender Meinung“) einfach zu streichen,⁴⁴ erklärte *Papinian* sie erst dann für ungültig, wenn sich der Sohn auf die sittlich empfundene Unmöglichkeit berief. Wenn die kaiserliche Missbilligung nicht dem Gewissen des Sohnes entgegenstand, sollte dieser die Bedingung durchaus eintreten lassen können. Genau dieses Prinzip der sittlich empfundenen Unmöglichkeit wendet *Behrends* sodann sinngemäß auf *Papinians* Weigerung gegenüber *Caracalla* an. Demnach bestehen also zwischen dem literarischen *Papinian* und seinem historischen Vorbild gewisse Übereinstimmungen, was die Persönlichkeitsstruktur betrifft.⁴⁵

V. Das Werk als Exempler

1. Zeitgenössische Bedeutung

Gryphius greift mit seinem Trauerspiel eine damals heftig umstrittene staatsrechtliche Fragestellung auf. Im 16. und 17. Jahrhundert entspann sich eine intensive Debatte um das

Widerstandsrecht gegen einen an sich legitimen Herrscher.⁴⁶ Nach der Ermordung der Könige *Heinrich III.* (1589), *Heinrich IV.* (1610) und *Karl I.* (1649) besaß dieses Thema akute zeitgeschichtliche Brisanz.⁴⁷ Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die Debatte in allen Einzelheiten nachzuzeichnen.⁴⁸ Erwähnt sei lediglich *Jean Bodin*, der 1576 in seinen *Six Livres de la République* herbe Kritik an *Papinian* übte:

„Wenn aber die Standhaftigkeit die Krankheiten des Staates und die Sünden der Fürsten nicht heilen kann, ist es in gewissem Sinne besser, nachzugeben als die Wunden, die dem Staat von dem Fürsten zugefügt sind, noch zu verschärfen [...]. *Papinian* [...] hat [...] freilich mehr tapfer gehandelt als weise. [...] Die Beamtschaft sollte erkennen, wie weit sie die Sünden der Fürsten, die nicht rückgängig gemacht werden können, ertragen muß. *Papinian* durfte den Staat nicht eines solchen Mannes, d. h. seiner selbst berauben, sondern hätte sich [...] den Staat und sich dem Staat bewahren müssen.“⁴⁹

Bodin verurteilt das Vorgehen *Papinians*, weil dieser durch seine grundsätzlich lobenswerte Beständigkeit das Übel nicht geheilt, sondern verschlimmert hat.⁵⁰ Bei den von *Bodin* vorgetragenen Argumenten handelt es sich bemerkenswerterweise genau um diejenigen, die *Gryphius* seinen *Hostilius* im fünften Akt aussprechen bzw. nachsprechen lässt:

Hostilius. „Schön ists / mit einem Wort / den Geist vors
Recht hingeben /
Doch schöner Recht und Reich erretten durch sein Le-
ben. (V, 87 f.) [...]
Es ist / ich geb es nach / schwer / grimmer Fürsten win-
cken
Stets zu Gebote steh / doch kann ein grosser Geist
Durch Sanfftmüt / off / die Macht die alles trotz und
reist / Entwehren (V, 100 ff.) [...]
Denn rettet man sich selbst / bringt Länder aus verterben.
Schützt Völcker / bauet Städt / und zeucht aus Fall und
Sterben.“ (V, 111 f.)

Die Beeinflussung durch die zeitgenössische Debatte tritt hier offen zutage. *Dieter Nörr* schließt, dass *Gryphius* mit der

⁴¹ *Behrends* (Fn. 31), S. 260/268; ebenso *Solbach*, *Daphnis* 28 (1999), S. 631 (634).

⁴² *Behrends* (Fn. 31), S. 253.

⁴³ Deutsche Übersetzung von *Behrends* (Fn. 31), S. 269. Im Original lautet die Stelle: „quae facta laedunt pietatem existimationem verecundiam nostram et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.“

⁴⁴ *Pomponius* schloss sich insofern *Sabinus* und *Cassius* an, D.35.1.6.1.: „sabinus quoque et cassius quasi impossibiles eas condiciones in testamento positas pro non scriptis esse, quae sententia admittenda est.“

⁴⁵ Die Interpolationistik hat erhebliche Zweifel an der Echtheit der *Papinian*fragmente geäußert, vgl. *Behrends* (Fn. 31) S. 250/270 ff. Dennoch ist eine antiinterpolationistische Strömung vorhanden, vgl. etwa *Yaron*, *Papinian* D. 48,5,12(11), 7 from a different angle, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 1989, 313 (313, 315).

⁴⁶ *Barner* (Fn. 4), S. 234; *Brenner*, *DVJs* 62 (1988), 246 (253 f./259 f.); *Kühlmann* (Fn. 4), S. 249; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (52/55); *D. Nörr*, *SZRom* 83 (1966), 308 (329 ff.); *Schmelzeisen*, *AfK* 53 (1971), 93 (111 ff.); *Solbach*, *Daphnis* 28 (1999), S. 631 (644).

⁴⁷ *Schmelzeisen*, *AfK* 53 (1971), 93 (112).

⁴⁸ Dazu näher etwa die Ausführungen bei *Brenner*, *DVJs* 62 (1988), 246 (253 ff.); *D. Nörr*, *SZRom* 83 (1966), 308 (329 ff.); *Schmelzeisen*, *AfK* 53 (1971), 93 (111 ff.).

⁴⁹ Deutsche Übersetzung zitiert nach *Kühlmann* (Fn. 4), S. 249. Lateinische Ausgabe *Ioannis Bodini*, *De Republica Libri Sex*, Lib. III, Ed. 3, 1594, S. 468 f., online unter <http://www.uni-mannheim.de/mateo/camenahist/bodin1/te08.html> [9.1.2009].

⁵⁰ *D. Nörr*, *SZRom* 83 (1966), 308 (314).

Ablehnung des Widerstandsrechts im Wesentlichen die damals herrschende Lehre wiedergegeben hat.⁵¹

Zweifellos verfolgte *Gryphius* mit seinem Werk aber nicht nur reproduktive, sondern auch didaktische Absichten.⁵² *Marian Szyrocki* deutet daher den Text vor dem Zeitgeschehen, das *Gryphius* vor Augen stand. Demnach schrieb der Dichter alle seine Märtyrertragödien mit Blick auf die Religionsverfolgungen in Schlesien. Das Bühnenstück sollte den Bedrängten den richtigen Weg weisen, da das Recht *Gryphius* zufolge die einzige zulässige Waffe gegen die absolutistischen Tendenzen Habsburgs darstellte.⁵³

Dieter Nörr führt zudem eine praktische Begründung für die damalige Ablehnung eines Widerstandsrechtes an: Ein derartiges Recht hätte das Staatsgefüge erheblich geschwächt und die Wahrscheinlichkeit eines Bürgerkrieges erhöht. Nach den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges wurden die Gefahren eines Bürgerkrieges jedoch als schwerer erachtet als die einer Tyrannis.⁵⁴

2. Juristen und ihr Gewissen

Zu überlegen bleibt, inwiefern die Tragödie des *Gryphius* ein Lehrstück für uns Heutige darstellen kann. Falls das Schicksal *Papinians* geschichtlich einen absoluten Sonderfall darstellt, scheidet diese Möglichkeit weitgehend aus. Möglicherweise gibt es jedoch tatsächlich Belege dafür, dass Juristen oder andere Staatsbeamte in einer ähnlichen Spannungssituation von Rechts- und Staatsraison zu entscheiden hatten.⁵⁵ Zunächst fällt *Seneca* ins Auge. Nachdem Kaiser *Nero* seine Mutter *Agrippina* ermordet hatte, setzte *Seneca* ein Schreiben an den Senat auf. *Agrippina* wurde darin zu Unrecht unterstellt, sie selbst hätte *Nero* zu töten versucht und nach dem Fehlschlag Selbstmord begangen. So konnte sich *Nero* unbeschadet aus der Affäre ziehen.⁵⁶ *Gryphius* selbst lässt *Cleander* im dritten Akt am Beispiel *Senecas* argumentieren:

Cleander. „Was ists denn das Er an dem *Nero* werther schätzt?“

Papinian. „Daß *Nero* in der That sich ob der That entsetzt.“ (III, 455 f.) [...]

Cleander. „Doch setzt *Annaeus*⁵⁷ auf daß es mit Recht geschehen.“

⁵¹ *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (331).

⁵² *Barner* (Fn. 4), S. 231; *Keller* (Fn. 9), S. 147; *Michelsen*, *Simpliciana* 17 (1995), 46 (60); *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (311, 316).

⁵³ *Szyrocki* (Fn. 19), S. 94.

⁵⁴ *D. Nörr*, SZRom 83 (1966), 308 (330).

⁵⁵ Die hier vorgenommene Gleichbehandlung von Juristen und Staatsbeamten ist dem Umstand geschuldet, dass der Aufgabenbereich des historischen *Papinian* wesentlich umfangreicher war, als man sich dies heute bei dem Begriff „Regierungsjurist“ vorstellt.

⁵⁶ *Fini*, *Nero – Zweitausend Jahre Verleumdung*, 1994, S. 129 f.; *Fuhrmann*, *Seneca und Kaiser Nero – Eine Biografie*, 1999, S. 249. Von der Notwendigkeit der *Seneca*'schen Rechtfertigung berichtet *Grimal*, *Seneca*, 1978, S. 133 ff.

⁵⁷ *Lucius Annaeus Seneca*.

Papinian. „Wie hat der große Mann so schlecht sich vorgesehen.“ (III, 461 f.)

Mit dieser Schelte lässt es *Gryphius* keineswegs bewenden, vielmehr fügt er in seinen Anmerkungen hinzu:

„Wo jemals *Seneca* seinem Ruhm zu nahe getreten / seiner Weißheit einen Schandfleck angehängen / und von der Nach-Welt unsterblichen Verweiß verdinet; so ist es durch dise Entschuldigung [...] geschehen.“⁵⁸

Der Kaisererzieher und Philosoph hat seine Gewissensprüfung demnach nicht bestanden.

Wilhelm Kühlmann nennt demgegenüber *Cato*, *Brutus*, *Thrasea Paetus* und *Helvidius Priscus* als Vorbilder politischer Resistenz.⁵⁹ *Andreas Solbach* führt ferner *Thomas Beckett* und *Thomas More* als *Papinians* späte Schicksalsgenossen an.⁶⁰

Okko Behrends verweist hingegen auf *Carl Schmitt*, den „Kronjuristen“ des Dritten Reichs. Durch *Schmitts* Theorie des Staatsnotstands und der höchsten Staatsgewalt⁶¹ sei es im Nationalsozialismus gelungen, die *Röhm*-Morde zu rechtfertigen. Demnach bestehe im Ausnahmezustand die Möglichkeit, „staatliche Todesurteile [...] unmittelbar durch die Waf-

⁵⁸ Reclam-Ausgabe (Fn. 2), S. 124.

⁵⁹ *Kühlmann* (Fn. 4), S. 250 nach einem Traktat *Justus Reifensbergs* von 1619.

- *Marcus Porcius Cato der Jüngere*, Senator und Feldherr, war politischer Gegenspieler *Caesars*. Nach der Niederlage der Republikaner im römischen Bürgerkrieg wählte er 46 v. Chr. den Freitod.

- Der Politiker *Marcus Iunius Brutus* schwor sich 44 v. Chr. gegen *Caesar*, nachdem sich dieser zum Diktator auf Lebenszeit ernannt hatte.

- Senator *Publius Clodius Thrasea Paetus* war über die Rechtfertigungsschrift *Neros* im Jahr 59 n. Chr. derart empört, dass er den Senat noch vor der Abstimmung darüber verließ. Auch später stellte er sich gegen den Kaiser und tötete sich schließlich selbst.

- *Gaius Helvidius Priscus* opponierte als Prätor offen gegen die Kaiser *Vitellius* und *Vespasian* und wurde 71 bzw. 74 n. Chr. von *Vespasian* hingerichtet.

⁶⁰ *Solbach*, *Daphnis* 28 (1999), S. 631 (668 Fn. 69).

- Der Jurist und Erzbischof *Thomas Beckett* stritt mit *Heinrich II.* lebhaft darum, welche Strafgerichtsbarkeit für kriminelle Kleriker einschlägig sei. *Beckett* wurde im Jahre 1170 ermordet.

- Der Jurist und Staatsmann *More* weigerte sich 1534, den so genannten Suprematseid zu leisten, kraft dessen die Herrschaft des englischen Königs über die anglikanische Kirche anerkannt wurde. *More* wurde eingekerkert und hingerichtet.

⁶¹ Vgl. *Schmitt*, *Politische Theologie*, 8. Aufl. 2006 (Erstausgabe 1922), S. 14, dort heißt es z.B.: „Der Souverän entscheidet sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen. Er steht außerhalb der normalen Rechtsordnung und gehört doch zu ihr [...]“

fen des beauftragten Mordkommandos [zu] verkündig[en].“⁶² Nach *Behrends* sieht sich der moderne Jurist ganz im Dienste der Staatsraison und verhält sich schon von Berufs wegen opportunistisch gegenüber der Staatsmacht sowie den von ihr ausgegebenen Werten.

Horst Sandler ist dieser Verweis auf *Carl Schmitt* als Beleg für den grundsätzlich opportunistischen Juristen jedoch zu pauschal und lehnt *Behrends* Bewertung daher kategorisch ab.⁶³

Dabei lohnt es sich, die Juristen im Dritten Reich etwas näher zu betrachten. *Hubert Schorn* will anerkennen, dass ein Richter im Nationalsozialismus sein eigenes Leben gefährdete, sofern er ein ungerechtes Gesetz ablehnte.⁶⁴ Aber trifft dies zu? In seinem 1959 erschienenen Buch über den Richter im Dritten Reich zeichnet *Schorn* auf über dreihundert Seiten die Schicksale einzelner Juristen nach, die vom Unrechtsregime der Nationalsozialisten verfolgt wurden.⁶⁵ Dies geschah jedoch im Wesentlichen aus rassenideologischen Gründen.

Tatsächlich ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem ein Richter gerade wegen seiner dienstlichen Tätigkeit Konsequenzen zu tragen hatte.⁶⁶ Amtsgerichtsrat *Lothar Kreyssig* erfuhr als Vormundschaftsrichter im Jahre 1940 vom Euthanasie-Programm. Er untersagte daraufhin verschiedenen Krankenanstalten, seine Mündel ohne seine vorherige Zustimmung zu verlegen. Der damalige Justizminister *Franz Gürtner* versuchte *Kreyssig* im direkten Gespräch davon zu überzeugen, dass der Führerwille als verbindliche Rechtsquelle anzuerkennen sei. Der Amtsrichter weigerte sich jedoch unter Berufung auf sein Gewissen die von ihm getroffene Anordnung zurückzunehmen. *Kreyssig* wurde daraufhin (mit vollen Bezügen) in den Ruhestand versetzt.⁶⁷

Mittlerweile ist nachgewiesen, dass einige Richter im Nationalsozialismus bisweilen auf weniger spektakuläre Weise für das Recht eingetreten sind.⁶⁸ Dennoch hat sich die Mehr-

heit der Juristen angepasst, „um sich nicht von vornherein laufbahnmäßig auszuschalten,“ wie sich ein Hamburger Amtsgerichtspräsident erinnert.⁶⁹ Die Singularstellung des Falles *Kreyssig* und die außerordentliche Milde der staatlichen Reaktion können also den Vorwurf der Pauschalität gegenüber *Okko Behrends* Beurteilung einigermaßen entkräften.

Festzuhalten bleibt: Der Blick in die Geschichte offenbart ein gewisses Maß an Opportunismus unter den Juristen. Der *Papinianstoff* des *Andreas Gryphius* kann daher dem Rechtsanwender durchaus zur geistigen Erbauung dienen. Immerhin besteht eine historisch belegte Wahrscheinlichkeit, als Jurist tatsächlich einmal in große Gewissensnöte zu kommen.

3. Kollisionsregeln

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“⁷⁰

Vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechtsregimes hat *Gustav Radbruch* 1946 diese nach ihm benannte Formel entwickelt. In der Folge ist sie von der Rechtsprechung mehrfach im Zusammenhang mit NS- und DDR-Unrecht angewandt worden.⁷¹ Aus diesem Grunde gilt jener Aufsatz, der die *Radbruch'sche* Formel erstmalig enthielt, als die einflussreichste rechtsphilosophische Schrift des zwanzigsten Jahrhunderts.⁷² Der einem Gewissenskonflikt Unter-

⁶² *Behrends* (Fn. 31), S. 247.

⁶³ *Sandler* NJW 1997, 1142, 1142.

⁶⁴ *Schorn*, Der Richter im Dritten Reich, 1959, S. 176. Die gleiche Argumentation findet sich beim ehemaligen Reichsgerichtsrat *Hartung*, Jurist unter vier Reichen, 1971, S. 98.

⁶⁵ *Schorn* (Fn. 64), S. 187 ff.

⁶⁶ *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen, 1987, S. 198 f.; *Schorn* (Fn. 64), S. 343 ff.; ferner *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.), Im Namen des deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, 1989, S. 301.

⁶⁷ *Kreyssig* lebte nach dem Krieg in der DDR. Trotz entsprechender Angebote hat er nie wieder einen Richterposten besetzt, vgl. *Bundesminister der Justiz* (Fn. 66), S. 301.

⁶⁸ Beispiele bei *Schröder*, „...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben“ – Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, 1988, S. 215 ff. Selbstredend wollten die jeweiligen Richter dabei nicht auffallen: „In manchen Fällen klimpten die Richter auf der Klaviatur nationalsozialistischer Termini. Immer dann, wenn sie eine antinationalsozialistische Entscheidung fällten, begründeten sie umfangreich mit entsprechender Ideologie [...]“ Vgl. *Schröder* (s.o.), S. 280.

⁶⁹ *Bundesminister der Justiz* (Fn. 66), S. 303; ebenso *Schröder* (Fn. 68), S. 278.

⁷⁰ *Radbruch* SJZ 1946, 105 (107).

⁷¹ Übersicht bei *Forschner*, Die Radbruchsche Formel in den höchstrichterlichen Mauerschützenurteilen, 2003, S. 35 ff. sowie *Vest*, Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? Nationale Strafverfolgung von staatlichen Systemverbrechen mit Hilfe der Radbruchschen Formel, 2006, S. 47 ff./69 ff.

⁷² Siehe nur *Gärtner*, Von der nikomachischen Ethik bis zu Habermas: Philosophische Impulse, 2006, S. 76; *Paulson/Dreier*, Einführung in die Rechtsphilosophie Radbruchs, in: *Radbruch*, Rechtsphilosophie (Studienausgabe), Heidelberg 1999, S. 245; *Vest* (Fn. 71), S. 20.

worfene findet hier einen ersten Anhaltspunkt, um sich aus seinem Dilemma zu befreien.⁷³

Das heutige Recht ist derweil gänzlich positivistisch geprägt, das tägliche Leben nahezu vollständig durchnormiert. Daher verwundert es nicht, dass im geltenden Normenbestand ausdrückliche Regeln enthalten sind, die die Kollision von obrigkeitlicher Anordnung und Gerechtigkeit abmildern sollen. Art. 20 Abs. 3 Halbsatz 2 GG lautet: „Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Will man das Begriffspaar „Gesetz und Recht“ nicht zur Tautologie herabwürdigen, muss aus verfassungsrechtlicher Sicht mehr als bloß das positive Recht Beachtung finden.⁷⁴ Was hier mit dem Begriff des Rechts anklingt, ist die überpositive Gerechtigkeitsidee.⁷⁵ Dieses Normverständnis hat sich heute auch in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung niedergeschlagen.⁷⁶ Rechtsprechung und Verwaltung bleiben trotz Vorrang des Gesetzes der Gerechtigkeitsidee verpflichtet.⁷⁷

Dennoch: Im bestehenden Rechtsstaat mag die Berufung auf Art. 20 Abs. 3 GG gelingen. Im massiven Kollisionsfall, also im etwaigen Unrechtsregime dürfte die praktische Relevanz der Vorschrift gänzlich schwinden. Der dem Gewissen unterworfenen Entscheidungsträger ist in diesem Fall wieder ganz „papinianisch“ auf sich allein gestellt.⁷⁸

VI. Schlussbemerkung

Die staatsrechtlichen Fragen, die der Dichter vor dreihundertfünfzig Jahren aufgegriffen hat, haben kaum an Aktualität verloren. Zwar sind in der rechtsstaatlichen Demokratie Gewissensentscheidungen mit drastischen Folgen rar gewor-

den.⁷⁹ Einen interessanten Blickwinkel eröffnet allerdings die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abschuss terroristisch benutzter Passagierflugzeuge.⁸⁰

Um das rechtsstaatliche Prinzip der Menschenwürde im Hinblick auf tatunbeteiligte Flugpassagiere zu schützen, untersagten die Karlsruher Richter das Eingreifen mit militärischen Mitteln.⁸¹ Der Preis für die Rechtsidee ist jedoch hoch. Immerhin steigt mit dem Abschussverbot die latente Terrorgefahr für die anvisierten Opfer am Boden.⁸² Vielleicht ist mit dem Urteil keine „Gewissensentscheidung“ im engeren Sinne getroffen worden. Dennoch ist der Begriff der Menschenwürde keineswegs klar umrissen, sondern interpretationsbedürftig.⁸³ Die so genannte Objektformel, welche ihrerseits der Kant'schen Philosophie entlehnt ist,⁸⁴ vermag den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG nur bedingt zu konturieren.⁸⁵ Eine tagesaktuelle Parallele zum *papinian*'ischen Dilemma ist somit nicht zu übersehen.⁸⁶

Im Verlauf der Geschichte mussten Juristen und Staatsbeamte immer wieder entscheiden, wie der Konflikt zwischen Staatsraison und Rechtsraison zu behandeln sei. Die Zahl der Märtyrer für das Recht ist dabei naturgemäß gering.⁸⁷

Ein Stoff wie der hier besprochene führt dem Leser die möglichen Konsequenzen einer Gewissensentscheidung derweil recht eindrucksvoll vor Augen.⁸⁸ Nicht umsonst hat

⁷³ Ebenso Wolf, Einleitung, in: *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 1956, S. 72.

⁷⁴ Bereits Puchta, *Cursus der Institutionen* Band I, 6. Aufl. 1865, § 133 stellte im Hinblick auf die gerichtliche Praxis die Begriffe *ius et constitutiones* beziehungsweise *iura et leges* gegenüber.

⁷⁵ Sachs in: Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz – Kommentar*, 3. Aufl. 2003, Art. 20 Rn. 103; Hirsch, *Zwischenruf – Der Richter wird's schon richten*, ZRP 2006, S. 161; Schulze-Fielitz in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz – Kommentar*, Band II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 94; a.A. etwa Jarass in: Jarass/Pieroth, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar*, 8. Aufl. 2006, Art. 20 Rn. 38.

⁷⁶ In BVerfGE 34, 269 (286 f.) heißt es: „Die Formel hält das Bewußtsein aufrecht, daß sich Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig immer decken. Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch.“ Vgl. ferner etwa BVerfGE 23, 98 (106); BVerfGE 54, 53 (68).

⁷⁷ Sachs (Fn. 75), Art. 20 Rn. 103.

⁷⁸ Ebenso verhält es sich mit dem Widerstandsrecht in Art. 20 Abs. 4 GG. In ihrer Ausgestaltung als Rechtfertigungsgrund ist die Vorschrift lediglich ein Akt symbolischer Gesetzgebung, vgl. Sachs (Fn. 75), Art. 20 Rn. 168; Jarass (Fn. 75), Art. 20 Rn. 128. Die Berufung auf das Widerstandsrecht wäre in einem Unrechtsregime schlechterdings nicht von Erfolg gekrönt, vgl. Sachs (Fn. 75), Art. 20 Rn. 176.

⁷⁹ „Konflikte zwischen dem nur bei Verfassungsmäßigkeit gültigen Gesetz und allein der Gerechtigkeit entsprechenden überpositiven Recht sind [...] zwar nicht schlechthin unmöglich, aber doch nur schwer vorstellbar“, vgl. Sachs (Fn. 75), Art. 20 Rn. 104.

⁸⁰ BVerfGE 115, 118 ff.

⁸¹ Gegen den Menschenwürdeverstoß noch Baldus, NVwZ 2004, 1278 (1285). In Abkehr vom personalisierten Opferbegriff ebenso Depenheuer, *Die Selbstbehauptung des Rechtsstaates*, 2007, S. 98 ff.

⁸² Sehr eindringlich hierzu Depenheuer (Fn. 81), S. 80 f.

⁸³ Vgl. etwa BVerfG NJW 1971, 275 (279); BVerfG NJW 2004, 999 (1001). Demnach muss mit exemplarischen Fallgruppen gearbeitet werden und darüber hinaus im konkreten Einzelfall nach Wertungsgesichtspunkten entschieden werden.

⁸⁴ Bei Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 4. Auflage 1797, S. 66 heißt es: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“

⁸⁵ Schenke NJW 2006, 736 (738).

⁸⁶ Vgl. auch Baldus NVwZ 2004, 1285; Depenheuer (Fn. 81), S. 33.

⁸⁷ Ebenso Rütters vor dem Hintergrund verhaltensbeeinflussender Sozialisationskohorten, vgl. ders., *Die Umgestaltung von Rechtsordnungen in Systemwechseln – Motive, Instrumente und Mentalitäten von Wendeliteraturen*, in: Arntz/Haferkamp/Szöllösi-Janze (Hrsg.), *Justiz im Nationalsozialismus – Positionen und Perspektiven*, 2006, S. 55.

⁸⁸ Zur Eindringlichkeit und Opulenz der szenischen Darstellung vgl. Michelsen, *Simpliciana* 17 (1995), 46 sowie

Gryphius seinem Stück die *Tacitus*-Worte „Du bist in Zeiten hineingeboren, in denen es angebracht ist, sich an Beispielen vorbildlicher Standhaftigkeit zu stärken“ vorangestellt.⁸⁹ *Rainer Schröder* bemerkt zutreffend, dass sich erst in der konkreten Situation zeigt, ob man die Kraft hat, unangepasst zu handeln.⁹⁰ Wer jedoch das Lehrstück bereits einmal vor dem geistigen Auge mitverfolgt hat, vermag vielleicht unbeeindruckt von äußeren Widrigkeiten zu entscheiden.

Schings (Fn. 4), S. 170. Zur Vergestaltung siehe näher *Tarrot*, *Simpliciana* 19 (1997), 125 ff.

⁸⁹ „[...] in ea tempora natus es, quibus firmare animum expedit constantibus exemplis,“ Tacitus, *Annales*, Liber 16, 35. Auch *Christophorus Besoldus* formulierte 1612 in Bezug auf *Papinian*: „Wenn es jemals zu einer Zeit nötig war, mit Beispielen der Tapferkeit die literarisch Gebildeten aufzumuntern und zu befestigen dann in diesem unseren gegenwärtigen Zeitalter,“ *ders.*, *Papiniana Securis*, 1612, S. 113. Übersetzung zitiert nach *Kühlmann* (Fn. 4), S. 252. Noch 1958 fragte *Küchenhoff* in Bezug auf die atomare Ausrüstung der Bundeswehr, ob die Regierungsjuristen keine Lehre aus dem Handeln *Papinians* gezogen hätten, vgl. *ders.*, *Papinian oder das Berufsethos des Regierungsjuristen* 212 und 1958 n. Chr., *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1958, 397 ff.

⁹⁰ *Schröder* (Fn. 68), S. 289.
